



# Agenda

- Allgemeine Informationen zur Einreise in die Schweiz
- 2. EU/EFTA Staatsangehörige
- 3. Nicht-EU/EFTA Staatsangehörige
  - a. Mit Visumspflicht
  - b. Mit gültiger Schengen-Aufenthaltsbewilligung
  - c. Bestimmte Länder ohne Visumspflicht
  - d. Mit Schweizer Aufenthaltsbewilligung (Kantonswechsel)
- 4. Nach der Ankunft
- 5. F&A

### 1. Allgemeine Informationen zur Einreise in die Schweiz

#### Einreise in die Schweiz: Wer ist zuständig?

- Die Einreise in die Schweiz wird durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) und die kantonalen Migrationsämter geregelt.
  - Visum erforderlich?
  - EU-/EFTA-Staatsangehörige brauchen kein Visum, um sich in der Schweiz niederzulassen.
  - Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige (oder *Drittstaaten*) <u>benötigen ein Visum D</u> (Aufenthalt > 90 Tage).
     Der Visumsantrag muss bei der <u>zuständigen Schweizer Botschaft</u> eingereicht werden.
     Die Visa werden von den kantonalen Migrationsämtern ausgestellt.
    - → Die Einreise als Tourist:in berechtigt nicht zur Wohnsitznahme!
- Für die Einreise ist ein gültiges Reisedokument erforderlich.
  - EU/EFTA-Staatsangehörige: gültige ID oder Reisepass
  - Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige: gültiger Reisepass (Gültigkeitsbedingungen der Botschaft kontrollieren!)
- Für die Aufenthaltsbewilligung (nach der Ankunft) sind die Gemeinden oder Städte zuständig.

### 2. EU/EFTA

#### **EU/EFTA-Staatsangehörige**

- Staatsangehörige eines EU/EFTA-Landes benötigen für die Einreise in die Schweiz kein Visum.
- Nach der Ankunft sind Sie jedoch verpflichtet, sich (innert 14 Tagen) beim Personenmeldeamt in Zürich oder der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes anzumelden und eine <u>Aufenthaltsbewilligung</u> <u>zu beantragen</u>.
  - → Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Webseite.
- Mit einer Schweizer Aufenthaltsbewiligung (Kantonswechsel): Melden Sie sich direkt am neuen Wohnort an.

#### Sonderfall: «Grenzgänger» oder «Frontaliers»

Studierende, die in anderen Ländern nahe der Schweizer Grenze wohnen

- Das Migrationsamt des Kantons Zürich stellt KEINE Grenzgängerbewilligungen für Studierende aus.
- In anderen Kantonen können andere Regelungen gelten.
- Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Migrationsamt des jeweiligen Kantons

### 2. EU/EFTA



### **Tipps bei Krankenversicherung EHIC:**

- → Behalten Sie Ihre Europäische Krankenversicherung
- → Mehr Informationen an unserer Infoveranstaltung zur Krankenversicherung (24.09.)



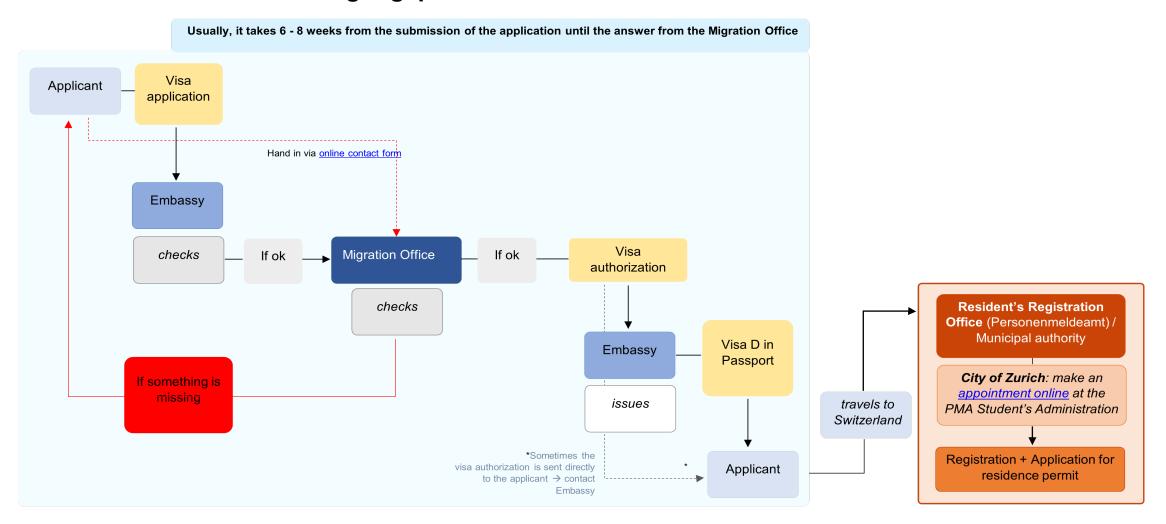
#### Visa- und Bewilligungsverfahren

- a. Mit Visumspflicht

  Grundsätzlich alle Studierenden aus Nicht-EU/EFTA-Ländern.
- b. Mit gültiger Schengen-Aufenthaltsbewilligung Studierende, die eine gültige Schengen-Aufenthaltsbewilligung besitzen.
- c. Bestimmte Länder, die von der Visumspflicht befreit sind Staatsangehörige von Australien, Brunei, Japan, Malaysia, Neuseeland, Singapur, UK.
- d. Mit einer Schweizer Aufenthaltsbewilligung (Kantonswechsel)

  Studierende, die bereits in der Schweiz wohnen und in einen anderen Kanton umziehen möchten.
  - → Die erforderlichen Dokumente sind für alle Studierenden mehr oder weniger gleich.

### Visa und Aufenthaltsbewilligungsprozess



#### a. Mit Visumspflicht

- Visum muss ca. 3 Monate vor der geplanten Einreise bei der lokalen Schweizer Vertretung beantragt werden
  - → Für eine Einreise im September: Juni / Anfang Juli
  - → Erkundigen Sie sich bei der Botschaft, ob es eine Wartefrist gibt für einen Termin!
- Eine vollständige Liste der erforderlichen Dokumente finden Sie auf unserer Website:
  - Anzahl der Einreisen: in der Regel 1 Einreise
  - Dauer des geplanten Aufenthalts: 3 Jahre (für BSc 180 ECTS)
  - Adresse in der Schweiz: Wenn Sie es noch nicht wissen, schreiben Sie "Studentenzimmer in Zürich" oder ähnliches
  - Bestätigung über die Bezahlung der Studiengebühren: Brief von unserer Website ausdrucken

#### a. Mit Visumspflicht

 Finanzieller Nachweis, dass Sie Ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren können

Zürich: CHF 21'000 Basel: CHF 24'000

- Einreichung eines Kontoauszugs (in CHF, € oder US\$)
- Es werden nur Bankauszüge von Banken mit Sitz in der Schweiz akzeptiert (eine Schweizer Bank oder eine ausländische Bank mit einer Niederlassung in der Schweiz), siehe <u>FINMA-Liste</u>.
- Wichtig: Das Konto muss Ihr eigenes sein (nicht das Ihrer Eltern)! Unterstützungsschreiben der Eltern werden nicht akzeptiert (trotz gegenteiliger Information der Botschaften)

#### **Alternativen**

- Bankkonto in einem anderen I and
- Stipendium
- Garantor/in: eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz (Schweizer Bürger:in oder Aufenthaltsbewilligung B oder C) garantiert die Deckung der möglichen Kosten bis zu 21'000 / 24'000 CHF.
- Das Formular wird Ihnen vom Migrationsamt zugestellt

Request for submission of a valid proof of financial means:

- a) Guarantee of a solvent person (Swiss citizen or residence permit B or C): Fill out Form below + Bank statement or salary slips or tax declaration + Confirmation about current debts
- b) Bank statement with 21'000 CHF from accepted Bank (FINMA-List)

Nachweis der Sicherstellung der finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt und Rückreise durch Vorlage von

- a) Verpflichtung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz (Schweizer oder Ausländer mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung) unter Beilage der letzten drei Lohnabrechnungen und einem aktuellen Auszug aus dem Betreibungsregister des Wohnortes der letzten 3 Jahre oder Kopien der letzten Steuererklärung inkl. Steuerrechnung mit aktuellem Betreibungsregisterauszug oder eines Bankkon toauszugs mit aktuellem Betreibungsregisterauszug oder
- b) Bestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank, wonach zu Beginn und bei Verlängerung des Aufenthalts je ein Betrag von Fr. 21'000.- zur Verfügung steht. Bitte konsultieren Sie diesbezüglich die Finma-Liste.

Die Bestätigung der () kann nicht akzeptiert werden, da es sich dabei nicht um eine in der Schweiz domizilierten Bank handelt. Auch die Bestätigung des Arbeitsgebers ist für die Sicherstellung der finanziellen Mittel nicht sachdienlich.

#### Deadline for submission!

Bitte beantworten Sie unser Schreiben bis am 9. August 2022. Gemäss Art. 90 AIG sind

Sie können uns online über das Kontaktformular unter zh.ch/ma-kontakt erreichen und uns die erforderlichen Unterlagen zustellen. Required documents can be submitted directly via the online

Required documents can be submitted directly via the online contact form: zh.ch/ma-kontakt

Please have at hand your ZH and ZEMIS-Number!



#### a. Mit Visumspflicht

- Visum genehmigt: Migrationsamt schickt die Visumsermächtigung an die Botschaft (oder direkt an Sie)
  - → Erteilung des Visums durch die Botschaft (CHF 95)
- Das Visum legt eine Frist von 90 Tagen fest, während der eine Einreise in die Schweiz möglich ist.
- Achtung: Diese Daten beziehen sich nur auf die Gültigkeit Ihres Visums, NICHT auf Ihren Aufenthalt! Ihre Aufenthaltsbewilligung (Typ B) hat eine Gültigkeit von 1 Jahr.



Beispiel: Visum gültig vom 01.09.2024 bis 30.11.2024

→ In diesem Zeitraum können Sie in die Schweiz einreisen.



### ERMÄCHTIGUNG ZUR VISUMERTEILUNG (EINREISEERLAUBNIS)

Aufenthaltsdauer:

1 Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit

Gültigkeitsdauer

des Visums:

Diese Ermächtigung

erlischt am:

17.11.2023 Your visa to enter Switzerland is valid until that date, an entry after this date is not possible

Bedingungen: Gültiges Reisedokument

Immatrikulation nach erfolgter Einreise



#### b. Mit gültiger Schengen-Aufenthaltsbewilligung

- Studierende, die bereits <u>eine gültige Schengen-Aufenthaltsbewilligung</u> besitzen, sind von der <u>Visumspflicht befreit</u>.
- Allerdings müssen bei der Beantragung der Aufenthaltsbewilligung die gleichen Unterlagen wie bei visumspflichtigen Studierenden vorgelegt werden (einschließlich finanziellen Nachweises!)
  - → Unterschied: Einreichung dieser Dokumente beim Personenmeldeamt in Zürich oder der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes *nach* der Ankunft.

**Wichtig:** Die Schengen-Aufenthaltsbewilligung muss gültig sein, bis Sie Ihre Schweizer Aufenthaltsbewilligung erhalten (dies kann 2-3 Monate dauern!)

```
Beispiele: Ihre deutsche Bewilligung ist...

bis Dezember 2024 gültig → ok

bis Juli 2024 gültig → nicht ok, beantragen Sie ein Visum D

bis Oktober 2024 gültig → wahrscheinlich zu knapp. Bitte wenden Sie sich an das

Migrationsamt und lassen Sie sich beraten.
```

#### c. Bestimmte Länder ohne Visumspflicht

- Australien, Brunei, Japan, Malaysia, Neuseeland, Singapur, UK: Kein Visum für die Einreise in die Schweiz erforderlich.
- ABER: bei der Beantragung der Aufenthaltsbewilligung müssen die gleichen Dokumente wie bei visumspflichtigen Studierenden vorgelegt werden (inkl. finanzielle Nachweise!)

→ Unterschied: Einreichung dieser Dokumente beim Personenmeldeamt in Zürich oder

Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes nach der Ankunft.

und Möglichkeit zur Eröffnung eines Schweizer Bankkontos zum Nachweis der

finanziellen Mittel (keine FINMA-Liste erforderlich)

 <u>Für Studierende in Basel und anderen Kantonen</u>: eine Zusicherung zur Aufenthaltsbewilligung kann erforderlich sein. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig beim <u>Migrationsamt</u> des Kantons Ihres zukünftigen Wohnortes.



#### d. Kantonswechsel

 Studierende, die bereits eine Aufenthaltsbewilligung eines anderen Kantons haben, <u>müssen einen</u> <u>Kantonswechsel beantragen</u>, um nach Zürich ziehen zu dürfen.

Der Antrag für Kantonswechsel muss 8-12 Wochen vor der Ankunft in Zürich gestellt werden.

- Dem Migrationsamt des Kantons Zürich sind mehr oder weniger die gleichen Unterlagen wie bei visumspflichtigen Studierenden (inkl. finanzieller Nachweise) über das <u>Online-Kontaktformular</u> einzureichen:
  - Kurzes Schreiben (Betreff: "Gesuch um Kantonswechsel") aus dem hervorgeht, warum Sie nach Zürich ziehen müssen
  - Kopie/Scan der Aufenthaltsbewilligung des aktuellen Wohnkantons
  - Immatrikulationsbestätigung der ETH Zürich
  - Ein finanzieller Nachweis (CHF 21'000 auf Ihrem Bankkonto)
  - Zusätzliche Dokumente/Informationen können nach der Anmeldung verlangt werden



### 4. Nach der Ankunft

### a) Aufenthaltsbewilligung

Beantragen Sie Ihre Aufenthaltsbewilligung (i.d.R. innerhalb von 14 Tagen) nach Ihrer Ankunft. Alle relevanten Informationen finden Sie auf unserer Website.

- → Ohne (Unter-)Mietvertrag ist eine Anmeldung nicht möglich.
- → Bitte beachten Sie, dass die ETH Ihnen bei der Unterkunftssuche nicht behilflich sein kann.
- → Weitere Informationen über den Prozess erhalten Sie im August per E-Mail.

### b) Krankenversicherung

Nehmen Sie an der **Online-Infoveranstaltung zur Kranken- versicherung am 24. September** teil (Einladung folgt per E-Mail).

→ Bitte unternehmen Sie nichts vor der Veranstaltung!



### And last but not least...

...lesen Sie unsere Webseite & FAQ!







### Kontakt

### internationalstudents@ethz.ch

ETH Zürich
Akademische Dienste
International Student Office
HG F 13
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Telefonzeiten: Montag 9-11 Uhr

Mittwoch 15-17 Uhr

Webseite: Internationale Studierende | ETH Zürich

# 5. F&A





### Important Links

#### Visa Pflicht (1)

- Visumspflicht: <a href="https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1">https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1</a> staatsangehoerigkeit.html
- Allgemeine Website SEM: <a href="https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/merkblatt\_einreise.html">https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/merkblatt\_einreise.html</a>
- Allgemeine Website Migrationsamt Kanton Zürich: <a href="https://www.zh.ch/de/migration-integration/einreise.html">https://www.zh.ch/de/migration-integration/einreise.html</a>
- FINMA-Liste: <a href="https://www.finma.ch/de/finma-public/bewilligte-institute-personen-und-produkte/">https://www.finma.ch/de/finma-public/bewilligte-institute-personen-und-produkte/</a>



### Wichtige Links

#### Visa Pflicht (2)

- Dokumente:
  - Ausweis- und Visabestimmungen nach Staatsangehörigkeit (PDF, 404 kB, 16.02.2023)
  - Ausweis- und Visabestimmungen: Besonderheiten unabhängig von der Staatsangehörigkeit (PDF, 192 kB, 01.01.2023)
- Einreise mit Schengen-Aufenthaltsbewilligung: <u>List of Residence Permits Issued by Member States (PDF, 776 kB, 20.03.2023)</u>
- Schweizer Vertretungen im Ausland: <a href="https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/schweizer-vertretungen-im-ausland.html">https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/schweizer-vertretungen-im-ausland.html</a>



### Wichtige Links

#### Aufenthaltsbewilligung

- Allgemeine Webseite SEM Aufenthalt: <a href="https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt.html">https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt.html</a>
- Kontakt und Öffnungszeiten Personenmeldeamt (Stadt Zürich): <a href="https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/bevoelkerungsamt/kontakt-oeffnungszeiten/kontakte-und-oeffnungszeiten-pma.html">https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/bevoelkerungsamt/kontakt-oeffnungszeiten/kontakte-und-oeffnungszeiten-pma.html</a>

#### Krankenkasse

- Kantonale Institutionen, die zur Befreiung der Krankenkassenpflicht berechtigt sind: (PDF, 162 kB, 26.09.2022)
- ETH Informationswebseite: <a href="https://ethz.ch/de/studium/international/nach-ankunft/krankenversicherung.html">https://ethz.ch/de/studium/international/nach-ankunft/krankenversicherung.html</a>
- SVA Zurich Informationen zur Krankenkassenpflicht (und Befreiung): <a href="https://svazurich.ch/unsere-produkte/weitere-produkte/weitere-produkte/krankenversicherung--kvg-/compulsory-health-insurance/krankenversicherungspflicht-wer-hat-anspruch.html">https://svazurich.ch/unsere-produkte/weitere-produkte/weitere-produkte/weitere-produkte/weitere-produkte/weitere-produkte/krankenversicherungspflicht-wer-hat-anspruch.html</a>

#### Erwerbstätigkeit

- Nebenerwerb und Praktika für Studierende aus Drittstaaten (Kanton Zürich): <a href="https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/erwerbstaetigkeit-auslaender/studierende-und-praktikanten.html">https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/erwerbstaetigkeit-auslaender/studierende-und-praktikanten.html</a>
- ETH Informationswebseite: https://ethz.ch/de/studium/international/nach-ankunft/erwerbstaetigkeit.html